



Schwyz, 31. Mai 2024 / V1

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zu den Kinderbetreuungsbeiträgen für Eltern bzw. unterhaltspflichtige Personen

Seit dem 1. Juni 2024 sind das neue Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) und die Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Eltern bzw. unterhaltspflichtige Personen für den Bezug von Kinderbetreuungsbeiträgen ein Gesuch bei ihrer Wohngemeinde einreichen. Die Kostengutsprachen und Kinderbetreuungsbeiträge werden erstmals ab dem 1. August 2024 erteilt und ausbezahlt. Danach erfolgt die Kostengutsprache des Beitrags jeweils monatlich im Voraus. Dieses FAQ soll eine Hilfestellung für unterhaltspflichtige Personen bzw. Eltern sein. Es wird stetig ergänzt. Es handelt sich weder um ein rechtsgültiges Dokument, noch sind die Fragen abschliessend.

Im folgenden Abschnitt wird der Begriff «Eltern» verwendet; damit sind gemäss KiBeG unterhaltspflichtige Personen gemeint.

Wer hat Anspruch auf Kinderbetreuungsbeiträge?

Anspruch haben Eltern, wenn ihr Kind familienergänzend betreut wird und weitere Anspruchsvoraussetzungen bezüglich Erwerbssituation, Einkommen, Alter des Kindes und Wohnort erfüllt sind.

Was gilt als familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot, -einrichtung oder -institution?

Kindertagesstätten, schulische Tagesstrukturen, Mittagstisch- sowie Tagesfamilienbetreuung gelten gemäss KiBeV § 2 Abs. 1 als familienergänzende Kinderbetreuungsangebote.

Keine Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sind:

Angebote, die im privaten Umfeld organisiert werden oder nur gelegentlich tagsüber oder nachts in Anspruch genommen werden, wie Kinderhüten/Babysitten, Spielgruppen sowie Kinderhorte in einem Einkaufs- oder Sportzentrum.

Welche Voraussetzungen gelten bezüglich Erwerbssituation?

Gemäss § 11 Abs. 1 Bst. b KiBeG müssen Sie einer Erwerbsarbeit nachgehen, arbeitslos gemeldet sein oder eine staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung absolvieren. Dies im Umfang von mindestens 20 Prozent, wenn Sie überwiegend alleine mit dem Kind leben. Wenn Sie mit dem anderen Elternteil und dem Kind zusammenwohnen, beträgt der Umfang zusammen mindestens 120 Prozent. Zusätzlich muss die familienergänzende Betreuungszeit des Kindes in einem angemessenen Verhältnis zur Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder Aus- bzw. Weiterbildung stehen (siehe § 14 Abs. 1 KiBeV). Bei Arbeitslosigkeit müssen Sie bei der Arbeitslosenkasse angemeldet sein und Anspruch auf Taggelder haben.

Welche Voraussetzungen gelten bezüglich Alter des Kindes?

Gemäss § 11 Abs. 1 Bst. a KiBeG kann für die familienergänzende Betreuung von Kindern ab drei Monaten bis zum Ende der Primarstufe (Abschluss der 6. Klasse) ein Anspruch geltend gemacht werden.

Welche Voraussetzungen gelten bezüglich Einkommen?

Das massgebliche Einkommen ist in § 13 KiBeG und § 13 KiBeV geregelt. Wenn das Brutto Reineinkommen unter Fr. 153'215.00 liegt, besteht die Möglichkeit auf einen Anspruch auf Kinderbetreuungsbeiträge. Um zu prüfen, ob Sie einen Anspruch auf Betreuungsbeiträge haben, können Sie anhand des [Beitragsrechners](#) den voraussichtlich zu erwartenden Beitrag errechnen lassen. Alternativ können Sie ein Gesuch einreichen, woraufhin eingeschätzt wird, ob ein Anspruch besteht.

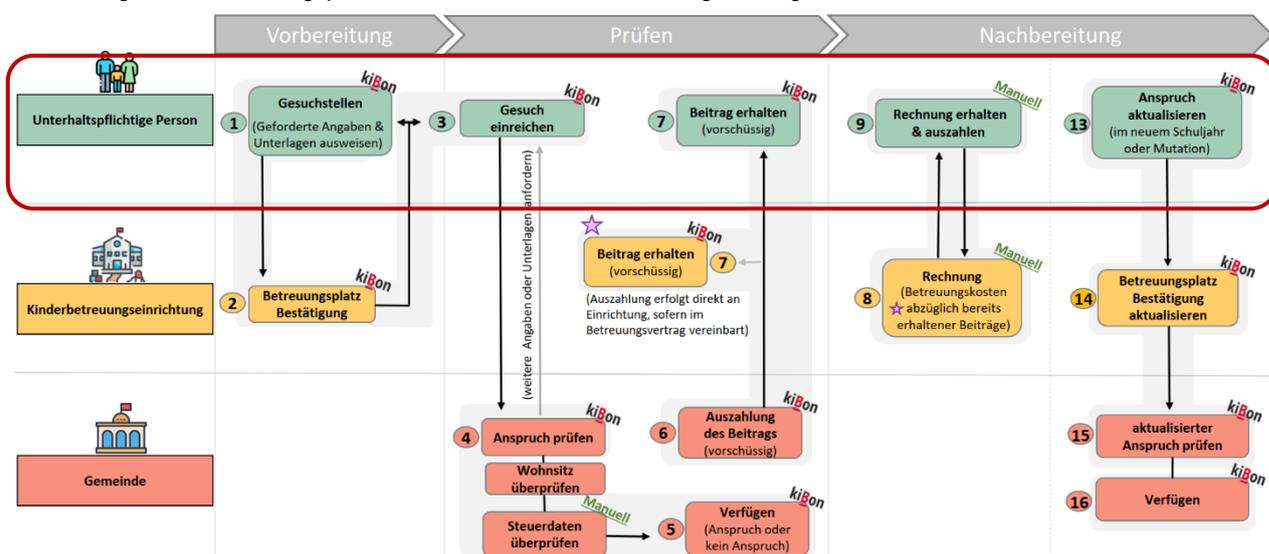
Welche Voraussetzungen gelten bezüglich Wohnort?

Das Kind muss gemäss KiBeG § 11 Abs. 1 Bst. a seinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz haben. Normalerweise ist dies der Fall, wenn das Kind in einer Schwyzer Gemeinde angemeldet ist.

Wie kann ich Kinderbetreuungsbeiträge beantragen?

Sie können ein Gesuch für Kinderbetreuungsbeiträge online auf der Plattform kiBon unter sz.kibon.ch einreichen. [Hier](#) und auf der Startseite der Plattform finden sich auch eine Schritt für Schritt Anleitung. Haben Sie keine Möglichkeit, das Gesuch online einzureichen, dann wenden Sie sich bitte an Ihre Wohngemeinde.

Abbildung des Abwicklungsprozesses für die Kinderbetreuungsbeiträge:



Mein Kind wird in einem anderen Kanton betreut, habe ich trotzdem Anspruch auf Betreuungsbeiträge?

Ja, solange Sie wohnhaft im Kanton Schwyz sind und das familienergänzende Kinderbetreuungsangebot den Qualitätsstandards oder Vorgaben des jeweiligen Standortkantons entspricht und über eine Bewilligung verfügt. Bei der Tagesfamilienbetreuung muss die Betreuungsperson einer Vermittlungsorganisation für Tagesfamilien angegliedert sein. Eine Voraussetzung für die Einreichung eines Gesuchs ist unter anderem, dass das Kinderbetreuungsangebot auf der Plattform kiBon registriert ist, da diese das Betreuungsverhältnis bestätigen muss.

Was muss ich machen, wenn das Kinderbetreuungsangebot meines Kindes nicht auf kiBon erscheint?

In diesem Fall ist das jeweilige Kinderbetreuungsangebot bzw. die Einrichtung nicht auf kiBon registriert. Bitte nehmen Sie Kontakt mit der Leitung des Angebots bzw. der Einrichtung auf, damit diese sich mit der Fachstelle für Kinderbetreuung des Kantons Schwyz in Verbindung setzen kann (ags@sz.ch). Erfüllt das Kinderbetreuungsangebot alle Bedingungen, erhält es einen Zugang zu kiBon und kann den Betreuungsplatz bzw. das Betreuungsverhältnis Ihres Kindes bestätigen.

Ich habe eine Frage, die hier nicht beantwortet wird. An wen kann ich mich wenden?

Bei weiteren oder Unklarheiten können Sie sich an Ihre Wohngemeinde wenden.